

[s.n.]

Autor(en): **Storm, Th.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **27 (1944)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-409494>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der päpstliche Stuhl hat Interessen, woran wir nicht denken, und Mittel, sie im Stillen durchzuführen, wovon wir keinen Begriff haben.

Eckermann, Gespräche mit Goethe, 3. April 1829.

Haben Sie Vorsorge getroffen,

dass bei Ihrem Ableben die Bestattungsfeier in freigeistigem Sinne vor sich geht? Eine diesbezügliche letztwillige Verfügung sichert dies.

nicht als vollgültige Ehe gelten lässt, sondern sie nur gestattet, damit ihre Gläubigen in modernen Staaten als verheiratet anerkannt werden und im Erbrecht und in anderen Beziehungen nicht zu kurz kommen.

All die Unzukömmlichkeiten und Streitigkeiten, die sich, besonders im Zusammenleben mit der römisch-katholischen Kirche, aus dem auch bei uns noch vorherrschenden kirchenpolitischen System der Staatskirchenhoheit ergeben, führten dazu, die Einheit und Verbindung von Staat und Kirche mehr und mehr zu vermeiden und die Verschiedenheit und Lösung dieser beiden Mächte zu betonen. Damit nähern wir uns dem System der Trennung von Staat und Kirche, dessen Betrachtung wir uns nun zuwenden wollen. (Fortsetzung folgt.)

Priester des Zölibates satt.

Im rein katholischen Innerrhoden, das heisst im Flecken Appenzell selbst, herrscht in den frommen Kreisen grosse Aufregung. Der Rektor der Kantonsschule Innerrhodens, der Kapuzinerpater vom Kapuzinerkollegium St. Anton, Dr. Fehr, hat das Ordenskleid ausgezogen und — geheiratet. Aber dabei blieb es nicht. Den gleichen Schritt hat fast zu gleicher Zeit der geistliche Schulinspektor von Innerrhoden, Kaplan Grasser, unternommen, der seinem geistlichen Berufe ebenfalls den Abschied gab und sich der Ehe zuwandte. Die Aufregung bei den alten frommen Tanten und auch in den Kreisen der davon betroffenen Orten und in den Pfarrhäusern und Kaplaneien ist nicht gering. «Wenn das am grünen Holz geschieht...» In den katholischen Blättern ist natürlich von diesem «Skandal» kein Wort zu finden, umso mehr wird natürlich in der Öffentlichkeit, im Kanton Appenzell und weit darüber hinaus gesprochen. Im Volke findet der Schritt keine Verurteilung. Nur die Heuchler und Sünder spielen die Gerechten und rümpfen die Nasen.

Für die meisten Entrüsteten wäre es besser, sie brächten soviel Mut und Ehrlichkeit auf, zu ihren gesunden Trieben zu stehen, wie die beiden gewesenen Geistlichen, die, wie es heisst, längst bestandene Verhältnisse auf eine ehrliche Weise normalisierten. *«Volksrecht».*

Sonderbar, über solche Vorkommnisse trompetet die katholische Presse nicht, wie wir es sonst bei ihr gewohnt sind, und die «Christliche Kultur» oder die «Schweizerische Kirchenzeitung» stellen keine «tiefgründigen» Betrachtungen an. Das wäre doch am Platze, denn die Exkommunikation sollte doch den Gläubigen mitgeteilt werden? Oder wurde diese noch nicht ausgesprochen, weil man die Hoffnung hegt, die beiden Apostaten würden eines Tages winselnd und reumütig zu Kreuze kriechen, wie seinerzeit ein Anton Krenn? Man kann ja nie wissen, denn ein Pfaff bleibt ein Pfaff, ob er auch seinen Rock auszieht!

*Wenn der Pöbel aller Sorte
tanzt um die goldenen Kälber,
halte fest: Du hast vom Leben
doch am Ende nur dich selber.*

Th. Storm.

Der materiell wichtigste Entscheid.

Die «Schweizerische Kirchen-Zeitung» Nr. 24, vom 15. Juni, bringt auf der ersten Seite in lateinischer Sprache das «Dekret der Ritenkongregation über die päpstliche Anerkennung der zwei Wunder zur Heiligsprechung des seligen Bruders Klaus» und stellt mit einem Seufzer der Erleichterung fest, dass der «materiell wichtigste Entscheid gefallen» sei. «Das Dekret ist in Sachseln im Originaltext und in deutscher Uebersetzung an der Wallfahrtskirche angeschlagen.»

Die «Schweizerische Kirchen-Zeitung» schreibt weiter: «In Worten hoher Anerkennung, die jeden Eidgenossen und vor allem jeden Katholiken freuen können, ist darin der hehren Gestalt von Bruder Klaus gedacht. Staunen ergreift jedes Gemüt, das das wundervolle Leben Nikolaus' von der Flüe erwägt, das er geführt als Jüngling, als Soldat, als Familienvater, als Magistrat. Grösste Bewunderung erregt es, dass er auf Antrieb der göttlichen Gnade Gattin, Kinder, Hab und Gut verliess und zwanzig Jahre lang ein entsagungsvollstes Leben in der Einöde führte, nur genährt von der heiligen Eucharistie, wie gewichtige Zeugen erklärten.»

«War Bruder Klaus auch in der Einöde, so kamen doch sehr viele zu ihm, um sich Rats zu erholen, sogar die obersten Landesbehörden der eidgenössischen Orte, die ihn als obersten Schiedsrichter, in schwierigsten politischen Fragen, welche zum Kriege führen konnten, erwählten.

Die liturgische Verehrung, welche auf Wunsch des Schweizer- und vor allem des Obwaldnervolkes früh anhub, fand die Billigung des Bischofs von Konstanz, der Ritenkongregation und schliesslich am 1. Februar 1649 des Papstes Innozenz X. Mit dieser äquippolenten Seligsprechung gab sich jedoch das Schweizervolk nicht zufrieden, sondern wünschte seinen hervorragenden Landsmann formell heilig gesprochen.»

Zu diesem Zwecke wurde der Prozess über die Wunderheilungen eröffnet, die auf Fürbitte des seligen Bruder Klaus von Gott gewirkt wurden. Die kanonisch einwandfreie Prozessführung wurde durch Dekret vom 16. Juli 1941 anerkannt. Die erste Wunderheilung von Bertha Schurmann (Egerkingen) betrifft eine allgemeine Gehirn- und Rückenmarkentzündung, die sowohl vom behandelnden Arzte wie von drei von der Ritenkongregation bestellten Sachverständigen einmütig und ohne Zögern pessimistisch prognostiziert wurden, was die Heilungsmöglichkeit anbetrifft. Nach der am Tage Christi Himmelfahrt 1939 erfolgten Heilung, die in zweimaliger ärztlicher Untersuchung bestätigt wurde, erklärten die Sachverständigen deren Wundercharakter.

Das zweite Wunder der Heilung von Ida Jeker nennt als Krankheiten genuine Epilepsie, chronische Nervenentzündung, sowie Hautgeschwür am linken Arm. Dieser Arm hatte nach teilweisen Lähmungserscheinungen auch Erscheinungen sehr starken Schwundes gezeigt und zuletzt völlige Lähmung. Nach der Heilung in Sachseln war an Stelle des Geschwüres neue Hautbildung getreten, der gelähmte Arm wieder brauchbar, so dass die Geheilte nach zwei Tagen sogar Holz spalten konnte. Auch hier anerkannten die Sachverständigen den Wundercharakter.»

Am Dreifaltigkeitssonntag wurde dann, wie es in der Schweiz. Kirchen-Zeitung weiter heisst, dem Hl. Vater das Dekret über das «Tuto» verlesen und in der Folge konnte Monsignore Krieg